



MiBiKids e.V.
Migration Bildung Kinder

**Satzung
des
MiBiKids (Migration Bildung Kinder) e.V.**

(am 25. Juli 2018 angenommen)
(am 24.06.2022 geändert)

Bemerkung: Ist in der folgenden Satzung der besseren Lesbarkeit halber eine männliche Personenbezeichnung / Pronomen gewählt, ist gleichzeitig die weibliche, bzw. diverse Form mitgemeint.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen << **MiBiKids (Migration Bildung Kinder)**>>.
- (2) Er hat seinen Sitz in **Freising**.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein führt den Namenszusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - (a) die Verbesserung der Allgemeinbildung und die Unterstützung der Kinder mit Migrationshintergrund in Kindergartenalter.
 - (b) die Unterstützung von Schüler/-innen mit Migrationshintergrund bzgl. einer erfolgreichen schulischen Laufbahn und erfolgreichen beruflichen Zukunft.
 - (c) Der Verein will sich intensiv um eine gute Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund als Voraussetzung für eine leichtere und bessere Teilhabe an der Gesellschaft kümmern.
- (2) Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch
 - (a) die Organisation und Durchführung von Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund. Weitere Tätigkeiten des Vereins umfassen
 - (b) Organisation und Durchführung von Hausaufgabenbetreuung in verschiedenen Fächern für Kinder mit Migrationshintergrund.
 - (c) Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Thema Integration und Bildung.
 - (d) Organisation und Durchführung von sowie Teilnahme an Angeboten zur Integrationsförderung durch Projekte für Jugendbegegnung (z.B. gemeinsame Aktivitäten mit Kindern ohne Migrationshintergrund) und generationenübergreifende Begegnung (z.B. gemeinsame Aktivitäten mit Senioren).
 - (e) Organisation und Durchführung von Angeboten zur außerschulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen.
 - (f) Information, Beratung und Unterstützung von Migrantenfamilien bzgl. der schulischen Bildung ihrer Kinder für eine bessere Integration in der Gesellschaft.
 - (g) Der Verein kann zur Realisierung seines Zwecks finanzielle Hilfen von Stiftungen oder sonstigen Spendern annehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Es besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller bei Ablehnung des Antrages die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **2 Monaten**.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für **6 Monate** im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (5a) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von **4 Wochen** nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Mitglieder des Vereins können nach ihren Fähigkeiten als Betreuer/In eines Kurses eingesetzt werden.
- (8) Die vom Verein bestellten Betreuern/Innen, die die Sprachförderung durchführen, können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (9) Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (10) **Fördermitglieder**
Jede Organisation, natürliche Person, Firma und Behörde, die den Verein finanziell oder materiell unterstützt, kann auf Antrag Fördermitglied des Mibikids Vereines werden. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag erheben.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden im Rahmen der Mitgliederversammlung am Anfang jedes Geschäftsjahres festgesetzt

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - einem Vorsitzenden,
 - bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1 Schriftführer
 - 1-2 Kassenwart(en)
 - bis zu 2 Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf **zwei Jahre** gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Die Tätigkeit als Gruppenleiter/in oder Betreuer-/in mit einer Aufwandsentschädigung schließt eine Vorstandsmitgliedschaft aus.
- (8) Der tatsächliche Aufwandsersatz für Vorstandsmitglieder (Ersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen zum Beispiel Reisekosten, Büromaterial, Telefonkosten, Babysitter oder Beschaffungen im Auftrag der Körperschaft) ist zulässig. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Nachweise sind für den Aufwandsersatz zu führen.
- (9) Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Amtsdauer aus, sind die übrigen Mitglieder des Vorstands berechtigt, das ausscheidende Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu vertreten oder eine Person aus den Reihen der Mitglieder kommissarisch bis zur

nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Eine solche Berufung ist binnen 4 Wochen den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allen folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- (f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitglieder.
- (g) Für alle finanziellen Angelegenheiten sind der Vorsitzende und der Kassenwart, sowie optional ein von Ihnen benannter Vertreter aus dem Vorstand, jeweils einzeln und uneingeschränkt, vertretungsberechtigt.
- (h) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (i) Bestellung der Betreuer, die Sprachförderung durchführen.
- (j) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt. Bei finanziellen Angelegenheiten gilt Punkt (g).
- (k) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer oder Büroleitung bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorsitzenden entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes führt.
Der Geschäftsführer oder der mit der Geschäftsführung Beauftragte nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Er/Sie kann eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
- (l) Der Vorstand kann einen Koordinator für einen Standort bestellen, der die Aktivitäten an diesem Standort betreut und ggf. im Auftrag des Vorstandes handelt.

§ 9 Sitzungen des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 3 Mal statt.
- (2) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(4) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(5) Die Vorstandssitzungen können sowohl als Präsenzveranstaltungen als auch in Videokonferenzen oder in gemischten Sitzungen aus Anwesenden und per Videokonferenz/ Telefon teilnehmenden Personen durchgeführt werden.

§ 10 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der Vorsitzenden oder – bei Verhinderung – eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr bis zu zwei Kassenprüfer.

(a) Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags und Kursbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über alle Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
- g) Gebührenbefreiungen,
- h) Aufgaben des Vereins,

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer*in, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2

Wochen durch ein Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Das Einladungsschreiben kann auch Elektronisch (Email) versendet werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Email Adresse gerichtet ist.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Kann ein Mitglied bei der Mitgliederversammlung sein Stimmrecht nicht persönlich ausüben, kann ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht das Stimmrecht des abwesenden Mitglieds wahrnehmen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann sowohl als Präsenzveranstaltungen als auch in Videokonferenz oder in gemischten Sitzungen aus Anwesenden und per Videokonferenz teilnehmenden Personen durchgeführt werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorgehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

(4) Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betrag. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Der Verein ist auf unbeschränkte Dauer errichtet.

(2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die jeweiligen Gemeinden der Grundschulen, an denen MiBiKids vertreten ist, die es unmittelbar und ausschließlich für die Bildung und Erziehung für Migrantenkinder zu verwenden haben.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der Zweck wegfällt.

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. Juni 2022 beschlossen.

Freising, 24. Juni 2022

(Ort) (Datum)